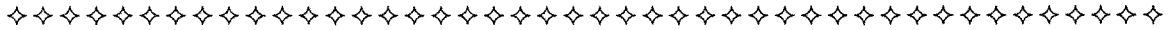


STADT WILSDRUFF

mit den Ortsteilen

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Grund, Grumbach,
Helbigsdorf, Herzogswalde, Kaufbach, Kesselsdorf,
Kleinopitz, Limbach, Mohorn, Oberhermsdorf



Satzung **über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren** **Entgelten für die Betreuung von Kindern in** **Kindereinrichtungen und in Tagespflege** **(Elternbeitragssatzung für** **Kindertageseinrichtungen und Tagespflege)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S.146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (Sächs.GVBl. S.234), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S.418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S.822) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. September 2009 (SächsGVBl. S.225), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S.130, 556) hat der Stadtrat Wilsdruff in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Wilsdruff im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Tagespflege im Gebiet der Stadt Wilsdruff betreut werden, gilt diese Satzung ebenso.

§ 2 **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Wilsdruff, sowie in Kindertagespflege werden Elternbeiträge und weitere Entgelte erhoben.

- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. bei einer Kindertagespflegeperson mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung oder in die Kindertagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besucht. Die Aufnahme eines Kindes richtet sich nach dem ersten Tag der, auch zeitweiligen (Eingewöhnungszeit), Betreuung. Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats aufgenommen wird der volle Elternbeitrag fällig. Bei einer Aufnahme ab dem 16. eines Monats wird für den Monat der Aufnahme der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Absatz 7 bis 9 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub (auch über längere Zeiten) des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen grundsätzlich nicht zu einer Minderung bzw. zu einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsruhe und die zeitweise Schließung der Kindereinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten, sowie für Urlaub und Krankheit der Kindertagespflegeperson. Eine zeitweise Änderung des Betreuungsvertrages für die genannten Zeiten ist nicht möglich.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner. Bei unverheirateten/alleinerziehenden Sorgeberechtigten ist die Sorgeberechtigung durch entsprechende Dokumente in der Kindereinrichtung/Tagespflege nachzuweisen.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart bezogen auf das vorangegangene Kalenderjahr, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Mieten sowie Personalkostenumlagen. Die ermittelten Elternbeiträge gelten jeweils ab 01.08. eines Kalenderjahres. Gleiches gilt für die Kindertagespflege. Eine unterjährige Anpassung durch Satzungsänderung ist möglich.
- (2) Der Elternbeitrag beträgt
- bei der Betreuung als Krippenkind (ein Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, unabhängig von der jeweiligen Betreuungsform) gemäß § 1

Absatz 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 22,25 Prozent der Betriebskosten pro Platz des Vorjahres pro Monat.
Der Krippenbeitrag endet zum Ende des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Kinder, die am 1. Tag eines Monats das 3. Lebensjahr vollenden, zahlen bereits für diesen Monat den Kindergartenbeitrag.

- bei der Betreuung als Kindergartenkind (ein Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Eintritt in die Grundschule, unabhängig von der Betreuungsform) gemäß § 1 Absatz 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 27,5 Prozent der Betriebskosten pro Platz des Vorjahres pro Monat
- bei der Betreuung als Hortkind (ein Kind im Grundschulalter, unabhängig von der Betreuungsform) gemäß § 1 Absatz 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 27,5 Prozent der Betriebskosten pro Platz des Vorjahres pro Monat

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Absatz 2 genannten Betreuungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 2.

(4) Wird im Betreuungsvertrag eine längere als im Absatz 2 genannte Betreuungszeit vereinbart, werden weitere folgende Entgelte erhoben:

1. bei der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Absatz 2 SächsKitaG:
10 Prozent des vollen Elternbeitrages monatlich je Stunde
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Absatz 3 SächsKitaG:
10 Prozent des vollen Elternbeitrages monatlich je Stunde
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Absatz 4 SächsKitaG:
10 Prozent des vollen Elternbeitrages monatlich je Stunde

(5) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach Absatz 2 und 3 gebildete Elternbeitrag gemäß der jeweils gültigen Richtlinie zur Gewährung der Absenkbeträge in Kindertageseinrichtungen (RL Absenkbeträge Kita) des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe (Landkreis) in der jeweils gültigen Fassung.
Gleiches gilt für die Ermäßigungen für Alleinerziehende.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten, werden weitere Entgelte nach folgender Maßgabe erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippen- und Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 5,00 Euro pro Stunde
2. für die Betreuung als Hortkind vorbehaltlich Nummer 3 für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 3,00 Euro pro Stunde
3. für die Betreuung als Hortkind in den Ferien oder an schulfreien Tagen pro Tag ein weiteres Entgelt von 2,00 Euro.

Die weiteren Entgelte der Ziffern 1 und 2 werden bei jeder Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit erhoben.

(7) Für die Betreuung der Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt in Höhe von jeweils 20,00 Euro pro Überziehung der Öffnungszeit erhoben.

(8) Für Gastkinder werden folgende weitere Entgelte erhoben:

Kinderkrippenkinder:	5,00 Euro pro Stunde
Kindergartenkinder:	2,50 Euro pro Stunde
Hortkinder:	2,00 Euro pro Stunde

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine stundenweise oder tageweise Betreuung einen Gastplatz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind.

Für Gastkinder werden die Regelungen für Geschwister-Ermäßigungen und Alleinerziehenden nicht angewandt.

(9) Für die Betreuung der Kinder in Grundschulen mit Ganztagsangeboten wird bei einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden in der Woche ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 25,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelten

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte nach § 4 Absatz 1 bis 5 und Absatz 9 wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Dieser Elternbeitrag ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 6 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides. Die Träger der Kindertagesstätten ziehen den Elternbeitrag durch eine SEPA-Lastschrift spätestens bis zum 15. eines jeden Kalendermonats ein. Sonderregelungen der Bezahlung werden zugelassen.

(3) Die weiteren Entgelte nach § 4 Absatz 6 bis 8 werden am Ende des Monats für den laufenden Monat fällig. Sie sind direkt in der Einrichtung zur Zahlung fällig.

**§ 6
In-Kraft-Treten**


Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Satzungen gleichen Inhalts.

Wilsdruff, 18. Dezember 2014




Ralf Rother
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Wilsdruffer Amtsblatt am 31. Januar 2015.


Ralf Rother
Bürgermeister

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, den 19.09.2017



Ralf Rother
Bürgermeister



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff am 05.10.2017



Ralf Rother
Bürgermeister



Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, den 19.09.2017



Ralf Rother
Bürgermeister



(Dienststempel)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff am 05.10.2017



Ralf Rother
Bürgermeister



(Dienststempel)

